

II-2653 der Beilagen zu den ~~Stenographischen~~ Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/69-Pr.2/81

1981 07 06

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1187/AB

1981-07-06

Parlament

zu 1201/J

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Brunner und Genossen vom 8. Mai 1981, Nr. 1201/J, betreffend Besteuerung der Musikkapellen, beehre ich mich mitzuteilen:

Eine erlaßmäßige Regelung, die ähnlich wie bei Freiwilligen Feuerwehren vorsieht, daß über einen gewissen Umfang nicht hinausgehende gesellige Veranstaltungen zu keiner Besteuerung führen, ist nicht zu erwarten. Während im Falle der Freiwilligen Feuerwehren, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts als solche grundsätzlich überhaupt nicht der Besteuerung unterliegen, erst bei Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art abgabenrechtlich ein Steuersubjekt existent wird, stellen Musikkapellen (auch wenn sie als gemeinnützige Vereine steuerbefreit sind) jedenfalls ein Steuersubjekt dar. Wegen dieser Unterschiede im grundsätzlichen kann eine steuerliche Gleichstellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen Vereinen im Erlaßweg nicht ausgesprochen werden. In den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Finanzen wurde aber bereits mit den Vorarbeiten eines Gesetzesentwurfes begonnen, mit dem die bestehende Rechtslage geändert werden könnte. Zielsetzung einer derartigen Neuregelung wäre unter anderem die Körperschaft - und Gewerbesteuerbefreiung von Überschüssen aus geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinen abgehalten werden und einen gewissen Umfang nicht übersteigen. In die im Zuge der Entwurfsausarbeitung anzustellenden Überlegungen wird auch die deutsche Rechtslage miteinbezogen werden. Ob und in welchem Umfang eine diesbezügliche Angleichung hinsichtlich der kulturell tätigen Vereine

erfolgen wird, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Von meiner Sicht könnten die entsprechenden legislativen Maßnahmen im Zuge eines Abgabenänderungsgesetzes 1981 gesetzt werden.

Der Vorschlag, die im § 21 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz 1972 enthaltene Umsatzgrenze anzuheben, wurde bereits wiederholt an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen. Die Regelung des § 21 Abs. 6 leg. cit., nach der Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 leg. cit. im Veranlagungszeitraum S 40.000,- nicht übersteigen, von der Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit sind, stellt im Rahmen der Mehrwertsteuer einen Fremdkörper dar, der sich mit dem Sinn und Zweck dieses Systems nur schwer vereinbaren läßt. Diese Regelung erfolgte in erster Linie deshalb, um Kleinunternehmer, die gelegentlich Umsätze ausführen, steuerlich nicht erfassen zu müssen. Eine Ausweitung dieser nicht systemkonformen Bestimmung würde jedoch dem mit der Einführung der Mehrwertsteuer verfolgten Ziel, wettbewerbsneutrale Verhältnisse herzustellen, eindeutig zuwiderlaufen. Eine Erhöhung der Umsatzgrenze des § 21 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz 1972, unter die nach den vorliegenden Unterlagen ungefähr 80.000 Unternehmer fallen, würde auch - insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Beispielsfolgen - zu einem nicht unbeträchtlichen Einnahmehausfall führen und kann in Anbetracht der angespannten Budgetlage daher nicht in Erwägung gezogen werden.

